

Förderungsrichtlinien Stromkosten-Ausgleich 2022

Die gegenständlichen Richtlinien wurden basierend auf § 9 Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2022 (SAG 2022), BGBl. I Nr. 58/2023 idgF, und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassen.

Zielsetzungen

§ 1. (1) Infolge der Einbeziehung der Kosten von Treibhausgasemissionen aus dem europäischen Emissionshandel kommt es zu einem Anstieg der Strompreise. Diese indirekten CO₂-Kosten bewirken in bestimmten Sektoren oder Teilsektoren eine Zunahme des Risikos einer Verlagerung der Produktionstätigkeiten an Standorte bzw. die Verlagerung von CO₂-Emissionen außerhalb der Europäischen Union.

(2) Mit den Mitteln des Stromkosten-Ausgleichsgesetzes 2022 (SAG 2022) und im Rahmen dieser Richtlinien sollen Förderungen nach der Methodik der Mitteilung betreffend die Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021, ABl. Nr. C 317 vom 25.09.2020 S. 5, in der Fassung der Ergänzung, ABl. Nr. C 528 vom 30.12.2021, S. 1 gewährt werden, um das Risiko der Verlagerung von Produktionstätigkeiten und dadurch eine Verlagerung von CO₂-Emissionen außerhalb der Europäischen Union zu reduzieren. Für die Evaluierung dieser Maßnahme wird als Indikator die Reduktion des Verlagerungsrisikos der CO₂-Emissionen herangezogen, sodass mindestens 80% der Unternehmen, denen eine Förderung gewährt wird, mit den betroffenen Produktionsanlagen innerhalb der nächsten 3 Jahre auch nach Umsetzung der Maßnahmen gemäß §6 Z4 und 5 in Österreich verleiben (WFA).

Rechtsgrundlagen

§ 2. (1) Die gegenständlichen Richtlinien basieren auf folgenden nationalen und europäischen Rechtsgrundlagen:

1. Bundesgesetz über die befristete Gewährung von Förderungen zum Ausgleich des Anstiegs der Strompreise infolge der Einbeziehung der Kosten von Treibhausgasemissionen aus dem europäischen Emissionshandel (Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2022 – SAG 2022), BGBl. I Nr. 58/2023 idgF;
2. Bundesgesetz über die Verbesserung der Energieeffizienz bei Haushalten, Unternehmen und dem Bund sowie Energieverbrauchserfassung und Monitoring (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG), BGBl. I Nr. 72/2014 idgF;
3. Mitteilung betreffend die Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021, ABl. Nr. C 317 vom 25.09.2020 S. 5, in der Fassung der Ergänzung, ABl. Nr. C 528 vom 30.12.2021, S. 1.

(2) Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, sind subsidiär anzuwenden sofern im Rahmen dieser Richtlinien keine oder keine von den ARR 2014 abweichenden näheren Regelungen getroffen werden und diese mit der Eigenart der Förderung im Rahmen des SAG 2022 vereinbar sind.

Begriffsbestimmungen

§ 3. (1) Für die Zwecke dieser Förderungsrichtlinien bezeichnet der Ausdruck:

1. „Abwicklungsstelle“, die gemäß § 5 SAG 2022 festgelegte Stelle zur Abwicklung der Förderungen;
2. „Leitlinien“, die Mitteilung betreffend die Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021, ABl. Nr. C 317 vom 25.09.2020 S. 5, in der Fassung der Ergänzung, ABl. Nr. C 528 vom 30.12.2021, S. 1;

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 SAG 2022.

Gegenstand der Förderung

§ 4. (1) Die Förderung wird als einmaliger Zuschuss für die indirekten CO₂-Kosten des Jahres 2022 des ansuchenden Unternehmens gewährt.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Förderberechtigte Unternehmen

§ 5. (1) Ansuchen auf Förderung können von Unternehmen gestellt werden, die indirekte CO₂-Kosten zu tragen haben und einem tatsächlichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, und die im Jahr 2022 in einer oder mehreren Anlagen Produkte in den in Anhang 1 SAG 2022 genannten Sektoren oder Teilsektoren herstellen.

(2) Ansuchen können für den im Jahr 2022 in einer Anlage verbrauchten über 1 GWh hinausgehenden Anteil des förderfähigen Jahresstromverbrauchs gestellt werden.

(3) Die Gewährung einer Förderung ist ausgeschlossen für

1. Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß den Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1);
2. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit oder Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9) nicht Folge geleistet haben.

Voraussetzungen

§ 6. Die Förderung setzt voraus, dass

1. bei Kumulierung der förderfähigen Kosten mit Förderungen oder sonstigen Unterstützungen durch andere öffentliche Rechtsträger:innen die beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen nicht überschritten werden;
2. der Stromverbrauch im Jahr 2022 der Anlagen, die Gegenstand des Ansehens sind, durch Nachweis gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 nachgewiesen ist;
3. das ansuchende Unternehmen sich verpflichtet, ein Energieaudit im Sinne des Artikel 8 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1, spätestens bis 30. September 2023 durchzuführen, und zwar entweder in Form eines eigenständigen Energieaudits oder im Rahmen eines zertifizierten Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystems wie dem EU-System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung; die Verpflichtung kann entfallen, wenn ein vorliegendes Energieaudit bzw. ein Bericht des Energiemanagementsystems eine Auswertung der Ergebnisse des Jahres 2022 zum Gegenstand hat; das Energieaudit bzw. das Energiemanagementsystem haben den Regelungen des §§ 41 ff EEffG zu entsprechen;
4. das ansuchende Unternehmen sich verpflichtet, mit der Umsetzung der empfohlenen Investitionen im Audit-Bericht, deren Amortisationszeit drei Jahre nicht übersteigt und deren Kosten verhältnismäßig sind, spätestens bis zur Auszahlung der Förderung rechtsverbindlich zu starten und den Abschluss der Investition spätestens 12 Monate nach Förderungsgewährung zu melden; eine umzusetzende Maßnahmenliste muss bei Antragstellung vorgelegt werden; die Kosten einer solchen Investition sind verhältnismäßig, wenn diese den Förderungsbetrag nicht übersteigen; der Zeitraum zur Umsetzung der Maßnahme kann auf 18 Monate verlängert werden, wenn von einer befugten und unabhängigen Beratungsstelle bestätigt wird, dass aufgrund von Gründen, die nicht vom ansuchenden Unternehmen zu vertreten sind, ein früherer Abschluss nicht möglich ist; eine weitere Verlängerung der Umsetzungsfrist ist nicht möglich;
5. soweit in Umsetzung der Empfehlungen im Audit-Bericht Maßnahmen zum Bezug von Strom aus Erneuerbaren Energieträgern gesetzt werden, diese mindestens 30 % des unternehmerischen Strombedarfs am Standort der Anlage mit Strom aus erneuerbaren Energien decken.

Höhe der Förderung

§ 7. (1) Die Höhe der Förderung errechnet sich

1. gemäß den Berechnungsformeln des Anhang 2 SAG 2022 des Stromverbrauchseffizienzbenchmark oder des Fallback-Stromverbrauchseffizienzbenchmark sowie

2. unter Berücksichtigung des gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 SAG 2022 festgelegten CO₂-Emissionsfaktors, wobei die Förderung auf den 1 GWh übersteigenden förderfähigen Stromverbrauch der Anlage im Jahr 2022 beschränkt ist.

(2) Für Produkte in den in Anhang 1 SAG 2022 genannten Sektoren oder Teilsektoren, für die in der delegierten Verordnung (EU) 2019/331 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG, ABl. Nr. L 59 vom 27.02.2019 S. 8, eine Austauschbarkeit von Brennstoffen und Strom festgelegt wurde, ist der gemäß Anhang 1 SAG 2022 von der:dem Bundesminister:in für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie festgelegte produktspezifische Stromverbrauchseffizienzbenchmark (www.aws.at) heranzuziehen.

(3) Werden in einer Anlage sowohl Produkte hergestellt, für die ein Stromverbrauchseffizienzbenchmark gilt, als auch Produkte, für die der Fallback-Stromverbrauchseffizienzbenchmark gilt, so muss der Stromverbrauch für jedes der Produkte entsprechend dem Gewicht ihrer jeweiligen Gesamtproduktion zugewiesen werden.

(4) Werden in einer Anlage sowohl förderfähige Produkte, d.h. Produkte, die unter die in Anhang 1 SAG 2022 aufgeführten förderfähigen Sektoren oder Teilsektoren fallen, als auch nichtförderfähige Produkte hergestellt, ist der Förderhöchstbetrag nur für die förderfähigen Produkte zu berechnen.

(5) Die gemäß Abs. 1 ermittelte Höhe der Förderung je Anlage darf 75 % der anfallenden indirekten CO₂-Kosten nicht übersteigen (§ 3 Abs. 2 SAG 2022).

(6) Übersteigen die insgesamt zu gewährenden Förderungen die zur Verfügung stehenden Mittel, ist für die einzelnen ansuchenden Unternehmen die Förderung aliquot zu kürzen.

Verfahren

§ 8. (1) Sämtliche Unterlagen, die für die Beurteilung des Ansuchens erforderlich sind, sind zwischen 8. August und 30. September 2023 der Abwicklungsstelle (§ 5 SAG 2022) vorzulegen. Das Ansuchen einschließlich der erforderlichen Nachweisunterlagen ist im Wege der von der Abwicklungsstelle bereitgestellten elektronischen Plattform einzubringen. Folgende Unterlagen sind jedenfalls vom Unternehmen vorzulegen:

1. die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüferin oder eines Steuerberaters bzw. einer Steuerberaterin über die Richtigkeit der NACE-Kodifizierung der Anlage;
2. zur Ermittlung der Förderungshöhe hat das Unternehmen vorzulegen:
 - a) im Fall der Förderungsberechnung auf Basis des Stromverbrauchseffizienzbenchmark: die Produktionsleistung und der Stromverbrauch der Anlage im Jahr 2022 bezogen auf das oder die Produkte der Sektoren oder Teilsektoren gemäß Anhang 1 SAG 2022;
 - b) im Fall der Förderungsberechnung auf Basis des Fallback-Stromverbrauchseffizienzbenchmark: der Stromverbrauch der betreffenden Anlage im Jahr 2022 bezogen auf das oder die Produkte der Sektoren oder Teilsektoren gemäß Anhang 1 SAG 2022;
 - c) im Fall der Förderberechnung für Anlagen, auf die Produktbenchmark bzw. Stromverbrauchseffizienzbenchmark und Fallback-Stromverbrauchseffizienzbenchmark zutreffen: die Aufteilung bzw. Gewichtung, welche durch eine:n Wirtschaftsprüfer:in oder eine:n Steuerberater:in schriftlich zu bestätigen ist; eine Angabe des Gesamtstromverbrauchs ist in diesem Fall unzureichend;
3. Die Berechnung der Produktionsleistung und des tatsächlichen förderfähigen Stromverbrauchs sind gemäß den Vorgaben des Leitfadens Stromkosten-Ausgleich 2022 zu berechnen und gemeinsam mit einem Kalkulationsbericht der Abwicklungsstelle zu übermitteln. Die im Kalkulationsbericht ermittelte Produktionsleistung sowie der dargelegte Stromverbrauch sind durch einen von der:dem Wirtschaftsprüfer:in oder der:dem Steuerberater:in unterfertigten Nachweis zu belegen.

(2) Der (durchzuführende) Energieaudit-Bericht oder Energie- bzw. Umweltmanagementsystem-Bericht einschließlich der Auflistung und Beschreibung der Maßnahmen, die gemäß § 6 Z 4 umgesetzt werden, ist bis 30. September 2023 der Abwicklungsstelle vorzulegen;

(3) Ergänzende Unterlagen, die von der Abwicklungsstelle angefordert werden, sind raschestmöglich innerhalb eines Zeitraumes von längstens zwei Wochen der Abwicklungsstelle zukommen zu lassen.

(4) Vom ansuchenden Unternehmen ist in jenen Fällen, in denen die Abwicklungsstelle zu einem vom Ansuchen abweichenden Förderungsvorschlag kommt, eine ergänzende Stellungnahme zu diesem Förderungsvorschlag der Abwicklungsstelle einzuholen; dies gilt nicht, wenn die Abweichung infolge der Aliquotierung gemäß § 10 SAG 2022 zu erfolgen hat.

(5) Die Abwicklungsstelle prüft alle innerhalb der Einreichfrist vollständig eingelangten Ansuchen. Nach Vorliegen aller fristgerecht eingelangten Ansuchen nimmt die Abwicklungsstelle gegebenenfalls eine lineare Aliquotierung der beantragten Förderungen gemäß § 10 SAG 2022 vor.

(6) Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen und Informationen hat die Abwicklungsstelle dem:der Bundesminister:in für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einen abschließenden Beurteilungsvorschlag zur Entscheidung vorzulegen. Die Vorlage hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass unter Berücksichtigung der positiven Förderungsentscheidung sowie der formalen vertraglichen Zusicherung die Auszahlung der Förderung bis spätestens 22. Dezember 2023 abgeschlossen ist.

Förderungsvertrag, Auszahlung

§ 9. (1) Der Förderungsvertrag kommt durch die Annahme des Förderungsanbots durch die aws im Namen und auf Rechnung des Bundes sowie der:des Förderungsnehmenden zustande. Die Annahme des Förderungsanbots seitens der:des Förderungsnehmenden hat innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Übermittlung des Förderungsanbots durch die Abwicklungsstelle zu erfolgen.

(2) Die Inhalte des Förderungsvertrags sind von dem:der Bundesminister:in für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie festzulegen (weiterführende Links unter www.aws.at) und hat insbesondere zu enthalten:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. eindeutige Bezeichnung der:des Förderungsnehmenden (z. B. Firmenbuchnummer, KUR udgl.) sowie Identifikator,
3. die Art des ansuchenden Unternehmens (kleines oder mittleres Unternehmen/großes Unternehmen),
4. die Region (auf NUTS-II-Ebene oder darunter) des Standorts der Anlage und des ansuchenden Unternehmens,
5. der Hauptwirtschaftszweig (auf Ebene der NACE-Gruppe), in dem das ansuchende Unternehmen tätig ist,
6. die förderungsgegenständlichen Anlagen gemäß §5 einschließlich deren NACE-Klassifizierung,
7. das Ausmaß und die Art der Förderung,
8. die Auszahlungsbedingungen,
9. die Auflistung der Maßnahmen gemäß § 6 Z 4 sowie die Frist für die Meldung der umzusetzenden Maßnahmen,
10. Berichts- und Prüfungsvereinbarungen,
11. die Information für den:die Förderungsnehmer:in, dass die Abwicklungsstelle sowie das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) berechtigt sind,
 - a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages (Art 6. Abs. 1 lit. b DSGVO), für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der (gesetzlich) übertragenen Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder Dienstleister:innen des BMK (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) erforderlich ist, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen erforderlich ist,
 - b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr:ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dienstleister:innen des BMK zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen,

- c) und erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr.144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der Europäischen Union (EU) nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen sowie zur Auswertung für Analysen weiterzugeben, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO) ist,
- d) die Verantwortlichen zur Vornahme von Mitteilungen in die Transparenzdatenbank verpflichtet und berechtigt sind, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012, in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen,
- e) dass, ab einem Auszahlungsbetrag von 10.000 Euro pro Kalenderjahr eine personenbezogene Veröffentlichung nach § 40i TDBG 2012 über das Transparenzportal erfolgt,
- f) die gemäß Artikel 6 der Leitlinien genannten Daten zu den Förderungen aller einzelnen Unternehmen, denen nach diesen Förderungsrichtlinien eine 500.000 Euro übersteigende Gesamtförderung gewährt werden, veröffentlicht werden (www.aws.at),
- g) die gemäß Artikel 7 der Leitlinien genannten Daten zu den Förderungen aller einzelnen Unternehmen der Europäischen Kommission in Form eines Jahresberichts übermittelt werden,
- h) sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben einschließlich der Berichtslegung erforderlich – das Unternehmen, den Standort, die zugesagte Förderungssumme, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dienstleister:innen des BMK zu übermitteln,

12. die Zustimmung des ansuchenden Unternehmens, dass

- a) sein Name unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zwecks der Förderung und des Ausmaßes der durch die Maßnahmen gemäß § 6 Z 4 angestrebten bzw. erzielten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dienstleister:innen des BMK übermittelt werden kann,
- b) die Daten gemäß lit. a sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit dieser Förderung an Dienstleister:innen des BMK übermittelt werden können,

Die Verarbeitung erfolgt gemäß Art. 6 Abs 1 lit f DSGVO zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder Dienstleister:innen des BMK, wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird,

13. Vereinbarungen über die Mitwirkung bei der Evaluierung und Kontrolle,

14. Vereinbarungen über die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung sowie

15. den Gerichtsstand.

(3) Darüber hinaus kann der Förderungsvertrag Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg der Maßnahme sichernde sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten.

(4) Die gemäß diesen Richtlinien erforderlichen Bestätigungen eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüferin oder eines Steuerberaters bzw. einer Steuerberaterin, erfolgen im Auftrag und im Namen des Förderungsnehmenden bzw. der Förderungsnehmenden. Der Bund stimmt zu, dass hinsichtlich einer allfälligen Haftung des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüferin oder des Steuerberaters bzw. der Steuerberaterin, der:die diese Bestätigung erteilt, bzw. andere zur Erlangung dieser Förderung erforderliche Leistungen gegenüber dem:der Förderungsnehmenden erbringt, insbesondere die Nachweise im Namen des:der Förderungsnehmenden gemäß § 8 Abs. 1 prüft, gegenüber dem Bund die Haftungsregelungen gemäß Pkt. 7 der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ („AAB 2018“), veröffentlicht auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (<https://www.ksw.or.at/ResourceImage.aspx?raid=3498>), anzuwenden sind und die Gesamtersatzpflicht auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, im Falle grober Fahrlässigkeit gegenüber dem:der Förderungsnehmenden und dem Bund insgesamt einmal mit dem in Punkt 7 (2) der AAB 2018 genannten Höchstbetrag (zehnfache Mindestversicherungssumme gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, derzeit EUR 726.730) höchstens aber mit dem Betrag der gewährten maximalen Fördersumme beschränkt ist. Der Bund, vertreten durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,

Innovation und Technologie erteilt dazu ihre Zustimmung zu Gunsten des:der die Bestätigung erteilenden Wirtschaftsprüfers bzw. Wirtschaftsprüferin oder des Steuerberaters bzw. der Steuerberaterin.

(5) Die Auszahlung der Förderung erfolgt in einer Tranche spätestens mit 22. Dezember 2023.

Kontrolle, Durchführung

§ 10. (1) Der:Die Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten, den Organen der Abwicklungsstelle bzw. des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie den von diesen Beauftragten, den Organen des Rechnungshofes sowie, im Falle einer Kofinanzierung durch die EU, den Kontrollorganen der EU sowie den, von dieser beauftragten Stellen jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der:die Förderungsnehmer:in auf Aufforderung insbesondere Einsicht in die Bücher und sämtliche – auch elektronische – Belege sowie sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünfte von Bezug habenden Banken zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen zu gestatten, ausgenommen in Fällen, in denen es aus der Natur des Förderungsangebots abwicklungstechnisch nicht geboten erscheint. Der:Die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass die Abwicklungsstelle zur Erfüllung des Überprüfungszweckes nach § 2 Z 4 TDBG 2012 verpflichtet ist, vor Gewährung der Förderung eine personenbezogene Abfrage nach § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen. Diese vertragliche Verpflichtung ist für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen, der die beihilfenrechtlich erforderliche wie auch die gesetzliche Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, mindestens jedoch einen Zeitraum von 10 Jahren ab Gewährung der Förderung (Art. 17 der Verordnung (EU) 2015/1589 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 248 vom 24. September 2015 S. 9, idgF) umfasst.

(2) Der:Die Förderungsnehmer:in hat die Fertigstellung der Maßnahmen gemäß § 6 Z 4 der Abwicklungsstelle binnen zwei Wochen ab Fertigstellung bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Frist für die Fertigstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Abwicklungsstelle zulässig.

Rückforderung der Förderung

§ 11. (1) Der:Die Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idgF – eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 zurückzuzahlen, wenn:

1. Organe oder Beauftragte der Abwicklungsstelle, des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszieles sichern sollen;
3. sowie die Bestimmungen des § 6 Z 3 bis 5 von der bzw. von dem Förderungsnehmer:in nicht eingehalten wurden;
4. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtslage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
5. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist;
6. der:die Förderungsnehmer:in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
7. die Richtigkeit der Angaben zum Erhalt und zur Bemessung der Förderung innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss der geförderten Maßnahme nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin verlorengegangen sind;
8. die Berechtigung zur Führung des Betriebes oder die tatsächlichen Voraussetzungen dafür wegfallen;
9. das Unternehmen des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin oder der Betrieb in dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu 3 Jahren danach auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern;
10. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird.

(2) Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tag der Auszahlung an mit vier Prozent pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Diese sind mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

(3) Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

(4) Von einer Rückforderung der Förderungsmittel kann in den Fällen des Abs. 1 Z 9 nach Zustimmung des Förderungsgebers abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint und der übernehmende Rechtsträger sich gegenüber dem Förderungsgeber dazu verpflichtet, alle Auflagen, Bedingungen und Verpflichtungen aus dem Förderungsvertrag zu übernehmen.

Evaluierung

§ 12. Die Evaluierung erfolgt im Zuge eines Berichts gemäß § 12 Abs. 3 und 4 SAG 2022 und ist dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 13. (1) Diese Richtlinien treten mit 27. Juli 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Die Richtlinien sind bis zur vollständigen Abwicklung aller gemäß § 9 Abs. 1 zugesicherten Förderungen anzuwenden. Die Gewährung von Förderungen nach diesen Richtlinien ist erst nach vorheriger beihilfenrechtlicher Genehmigung der Richtlinien durch die Europäische Kommission zulässig. Ergibt sich im Zuge des Genehmigungsverfahrens durch die Europäische Kommission die Notwendigkeit der Anpassung der gegenständlichen Richtlinien sind diese entsprechend anzupassen. Das ansuchende Unternehmen hat zuzustimmen, dass die Entscheidung über das/die eingereichte/n Ansuchen auf der Grundlage der gegebenenfalls geänderten Richtlinien getroffen wird. Wird die Zustimmung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht erteilt, gilt das eingereichte Ansuchen/gelten die eingereichten Ansuchen als zurückgezogen.